

**Bezirksvorsteher,
Geschäfte der BezirksvorsteherInnen;
Bereitstellung der erforderlichen Mittel, Prüfung der Gestion
im 4. Wiener Gemeindebezirk im Jahr 2001**

Das Kontrollamt wurde dahingehend informiert, dass hinsichtlich der so genannten Verfügungsmittel im 4. Bezirk Probleme bestünden. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

1.1 Die Probleme bestanden nach der erhaltenen Information darin, dass von der vormaligen Bezirksvorsteherin der für 2001 zur Verfügung stehende Betrag nahezu verbraucht worden sei. Konkret seien ihrer Nachfolgerin Anfang Juni von einem Gesamtbudget von mehr als S 440.311,04 (*entspricht 31.998,65 EUR*) – inkl. S 5.737,40 (*entspricht 416,95 EUR*) Rücklage aus dem Jahr 2000 – für das laufende Jahr 2001 lediglich S 84,63 (*entspricht 6,15 EUR*) verblieben.

Aus der dem Kontrollamt zugegangenen Information ging weiters hervor, dass seitens der vormaligen Bezirksvorsteherin keine ordnungsgemäße Übergabe der Verrechnungsunterlagen erfolgt sei bzw. keine Aufklärungen darüber gegeben worden seien, warum Anfang Juni bereits nahezu das gesamte Jahresbudget ausgegeben wurde. Es seien zwar Rechnungen vorgelegt worden, die von der Art der Ausgabe (z.B. Bewirtungsspesen, Ankauf von Lebensmitteln, Ausgaben für Öffentlichkeitsinformationen etc.) in der Regel zwar der einschlägigen Dienstanweisung vom 27. April 1998, MD-876-1/98, entsprechen hätten können, jedoch sei der konkrete Anlass nicht immer eindeutig erkennbar gewesen.

1.2 Am 19. Juni 2001 informierte auch die amtierende Bezirksvorsteherin das Kontrollamt über diese Gegebenheiten und schloss nicht aus, dass ihre Amtsvorgängerin weitere nicht näher bezifferte finanzielle Zusagen gegeben hätte, die mangels entsprechender Mittel nicht bedeckt werden könnten.

Bezüglich der vorhandenen Ausgabenbelege wurde in diesem Schreiben u.a. ausgeführt, dass es sich bei den nicht näher zuordenbaren Rechnungen z.T. um Geschäftsfälle des Jahres 1999 handle (u.a. Überweisungen für Insertionen an Vereine). Weiters bestehe sowohl bezüglich der Verrechnung der Konzeption einer Broschüre aus dem Jahre 1999 als auch bei diversen Geschäftsessen und Lebensmittelrechnungen entsprechender Aufklärungsbedarf.

2. Prüfgrundlagen

2.1 Den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern werden vom Gemeinderat alljährlich auf der Haushaltsstelle 1/0702/729 Budgetmittel als Verfügungsmittel für die „Geschäfte der Bezirksvorsteher“ zugewiesen. Die jährlich zugeteilten Beträge setzen sich aus einem für alle Bezirke gleich hohen Sockelbetrag sowie einem auf Grund der Bezirksbevölkerung errechneten variablen Anteil zusammen.

Die belegmäßige Nachweisung und die zulässige Verwendung der bereitgestellten Mittel war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Erlass der Magistratsdirektion vom 27. April 1998, MD-876-1/98 (Geschäfte der BezirksvorsteherInnen: Bereitstellung der erforderlichen Mittel), geregelt, wobei die als „gewöhnlich anfallenden Ausgaben“ demonstrativ (wie z.B. Ehrengeschenke, Repräsentationskosten, Blumen- und Kranzspenden, Spenden) aufgezählt sind.

Die mit Jahresende nicht zur Gebühr gestellten Ausgaben gelten als erspart, werden einer Sonderrücklage (1/0702/298) zugeführt und stehen daher im folgenden Geschäftsjahr voll zur Verfügung.

2.2 Im Zuge seiner Prüfung hielt das Kontrollamt Einschau in die erwähnten Ausgabenbelege, führte Erhebungen im Bereich des Magistrats und auch in der Bezirksvorstehung Wieden durch.

Da sich die vorliegenden Belege tatsächlich nicht immer als ausreichend aussagefähig und nachvollziehbar erwiesen, stellte das Kontrollamt auch den Kontakt zu der vormaligen Bezirksvorsteherin her. Diese erklärte sich gegenüber dem Kontrollamt zur Auskunftserteilung bereit, zeigte sich dabei auch kooperativ und war bemüht, auf Grund ihres Wissensstandes und mithilfe eigener Aufzeichnungen zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen.

3. Prüfbereiche

3.1 Die von der vormaligen Bezirksvorsteherin bis zu ihrer Ablöse verrechneten Geschäftsessen und Lebensmittelankäufe waren mit vielen Einzelbelegen dokumentiert und standen nach Ansicht des Kontrollamtes in Anbetracht der in der Bezirksvorstehung eingesehenen Termine und der hiezu erteilten Auskünfte im Zusammenhang mit den bezirksrelevanten Tätigkeiten der Bezirksvorsteherin. Es handelte sich dabei um Ausgaben für Bewirtungen im Rahmen von aufgabenbezogenen Gesprächen mit Entscheidungsträgern, Fachleuten und Journalisten.

Fallweise hatten diese Bewirtungen auch den Charakter von Anerkennungen für Personen, die in besonderer Weise im Interesse des Bezirkes tätig waren. Die vom Kontrollamt diesbezüglich stichprobenweise vorgenommenen Nachfragen ergaben auch in diesem Bereich keine Hinweise auf eine widmungswidrige Verwendung der eingesetzten Mittel.

3.2 In Vorbereitung der Bürgerbefragung betreffend einen Markt am Südtiroler Platz waren bereits im Jahr 1999 aus den Bezirksbudgetmitteln die Druckkosten einer Broschüre beauftragt und bezahlt worden.

Für diese Broschüre waren von der damaligen Bezirksvorsteherin auch konzeptive Leistungen bei der Firma P. beauftragt worden. Diese Firma hatte am 10. April 2001 eine Rechnung in der Höhe von S 20.000,- (*entspricht 1.453,46 EUR*) über die „Konzeption und Herstellung von Unterlagen und Broschüren, insbesondere zur Bürgerbefragung zum Markt Südtiroler Platz“, gelegt.

Der in Rechnung gestellte Betrag war am 27. April 2001 auf Anordnung der damaligen Bezirksvorsteherin aus ihren Verfügungsmitteln überwiesen worden.

In einer zur Rechnung vom 10. April 2001 ergänzend übermittelten Detaillierung der konzeptiven Leistungen der Firma P. waren diese insgesamt wie folgt beschrieben worden:

- Erstellung eines Falters für eine Bürgerbefragung betreffend einen Markt am Südtiroler Platz, beinhaltend die redaktionelle Gestaltung, die Verfassung einzelner Artikel, das Bearbeiten der zur Verfügung gestellten Bilder und Dokumente sowie die Erstellung des Layouts auf einer reproduzierbaren Diskette.
- Verfassung eines einseitigen Zeitungsartikels über die Geschichte der Wieden in den letzten 150 Jahren für die Jubiläumsausgabe einer Bezirkszeitung.
- Verfassung und Layoutgestaltung eines Inserates für eine Bezirkszeitung.

Die späte Rechnungslegung über die Konzeption der Broschüre wurde damit erklärt, dass es sich dabei – wie auch aus der Textierung hervorgeht – um eine pauschale Verrechnung mehrerer redaktioneller Leistungen der Firma P. seit 1999 gehandelt hatte und die Bezirksvorsteherin diese von ihr beauftragten Leistungen noch vor ihrer Ablösung abgelten wollte.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wären die unterschiedlichen Leistungen getrennt zu fakturieren und ebenfalls aus den Bezirksmitteln zu bezahlen gewesen.

3.3 Jeweils datiert mit 26. April 2001 waren seitens der Volkshochschule Wieden für Einschaltungen („Infotelefon“) der Bezirksvorsteherin in ihren Kursprogrammen für Herbst 1999, Frühjahr 2000, Herbst 2000 und Frühjahr 2001 Rechnungen im Gesamtumfang von S 40.000,- (*entspricht 2.906,91 EUR*) gelegt worden.

Die Produktionskosten der Kursprogramme waren, wie das Kontrollamt feststellte, unter Mitwirkung der Magistratsabteilung 53 zu Lasten des Bezirksbudgets verrechnet worden.

Aus der Sicht des Kontrollamtes war bezüglich der erwähnten Einschaltungen zu bemängeln, dass diese zum Teil verspätet verrechnet worden waren und diese Inserate ebenfalls im Wege der Magistratsabteilung 53 aus dem Bezirksbudget und nicht aus den Verfügungsmitteln zu bezahlen gewesen wären.

3.4 Ebenfalls zu Lasten des Bezirksbudgets hätten nach Ansicht des Kontrollamtes zwei Vorstellungen von Puppenspielern im Amtshaus verrechnet werden sollen. Tatsächlich waren hierfür S 7.500,- (*entspricht 545,05 EUR*) aus den Verfügungsmitteln bezahlt worden.

3.5 Bei den im Jahr 2001 gewährten Spenden, Geld- und Sachleistungen an physische und juristische Personen (Vereine) in der Form von Unterstützungen von Veranstaltungen war keine Überschreitung des Höchstbetrages lt. der bereits erwähnten Dienstanweisung vom 27. April 1998 festzustellen.

Die Anträge auf Kostenübernahme bzw. Gewährung von Kostenzuschüssen an Vereine des Bezirkes, in denen die frühere Bezirksvorsteherin Funktionen bekleidet hatte, waren von anderen in den Vereinen tätigen Personen gestellt worden.

Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf eine erlassmäßig nicht vorgesehene Verwendung der Verfügungsmittel.

4. Prüfergebnis des Kontrollamtes

4.1 Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass sich im Prüfungszeitraum keine missbräuchliche Verwendung der Verfügungsmittel erkennen ließ. Die Mittel waren offensichtlich im Interesse des Bezirkes eingesetzt worden, eine Überschreitung der festgelegten Wertgrenzen für einzelne Ausgaben war nicht erfolgt.

4.2 Die Abwicklung der Gebarung zeigte jedoch wesentliche Mängel:

4.2.1 Die vorliegenden Belege waren unzureichend, weshalb das Kontrollamt die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit erforderlichen Zusammenhänge oft erst nach einer aufwändigen Einschau und langwierigen Rückfragen nachvollziehen konnte.

4.2.2 Eine ordnungsgemäße Übergabe der Verrechnungsgrundlagen der vormaligen Bezirksvorsteherin an ihre Amtsnachfolgerin war nicht erfolgt.

4.2.3 Die Ausgaben betrafen auch Geschäftsfälle, die bereits in Vorjahren abgewickelt worden waren.

4.2.4 Einige Ausgaben standen im Zusammenhang mit Aufwendungen des Bezirksbudgets. Solche Ausgaben wären grundsätzlich im Rahmen des Gesamtprojektes im Wege des Finanzausschusses zu beantragen gewesen.

4.2.5 Nahezu die gesamten für das Jahr 2001 vorgesehenen Mittel waren bereits bis Ende Mai ausgegeben worden. Damit war der finanzielle Handlungsspielraum der Amtsnachfolgerin praktisch erschöpft.

Seitens der Magistratsabteilung 5 erging in diesem Zusammenhang die Empfehlung, die Verfügungsmittel in Hinkunft in Tranchen anzuweisen. Diese Vorgangsweise wurde inzwischen insofern umgesetzt, als ab 2002 die erste Hälfte der Mittel mit 1. Jänner und der Rest mit 1. Juli zur Verfügung gestellt wird.

4.2.6 Die mangelhafte Belegkennzeichnung erklärte die ehemalige Bezirksvorsteherin mit den Belastungen des damaligen Wahlkampfes bzw. mit Problemen im Zusammenhang mit ihrer Ablösung.

Dass mit Ende Mai beinahe das gesamte Jahresbudget verbraucht worden war, wurde mit bestehenden Zusagen, die das gesamte Jahr 2001 – und auch Vorperioden – betroffen hätten, begründet. Diese Zusagen seien wegen der überraschenden Ablösung vorzeitig umgesetzt worden.

5. Bereitstellung weiterer Verfügungsmittel für 2001

Die Magistratsabteilung 62 stellte als anordnungsbefugte Dienststelle am 6. Juli 2001 einen in den allgemeinen Verstärkungsmitteln zu bedeckenden Überschreitungsantrag auf einen Vorgriff auf die Haushaltsstelle 1/0702/729 in der Höhe von S 150.000,- (*entspricht 10.900,93 EUR*) für die Bereitstellung weiterer Verfügungsmittel für den 4. Bezirk. Dieser Antrag wurde am 2. August 2001 vom zuständigen Gemeinderatsausschuss angenommen. Die Rückerstattung dieses Vorgriffs erfolgt in Form einer Sperre im Jahr 2002.

Stellungnahme des Bereichsleiters für Bürgerservice und für die Dezentralisierung der Verwaltung der Stadt Wien:

Der Erlass über die Verfügungsmittel vom April 1998 gliedert sich einerseits in eine Übersicht der grundsätzlichen Verwendungszwecke und andererseits in die Gestion hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung. In diesem Zusammenhang werden die Belege der BezirksvorsteherInnen von der hierfür zuständigen Magistratsabteilung 62 quartalsmäßig geprüft.

Die gegenständliche Einschau des Kontrollamtes ist als sofortige Reaktion auf den seinerzeitigen Hinweis aus dem Bezirk selbst anzusehen, wonach nur noch ein betragsmäßig geringer Rest an Verfügungsmitteln der neu gewählten Bezirksvorsteherin zur Verfügung stand und überdies nicht in allen Geschäftsfällen die Nachvollziehbarkeit der Ausgaben möglich schien. Bevor die Magistratsabteilung 62 die quartalsmäßige Überprüfung durchführen konnte, ging das Kontrollamt den offenen Fragestellungen nach und konstatierte, dass keine missbräuchlichen Verwendungen erkennbar waren.

Aus der Erfahrung der letzten Jahre kann dies insofern bestätigt werden, als der Bereichsleitung Dezentralisierung keinerlei Fälle mitgeteilt wurden, in denen es um vergleichbare Problemstellungen gegangen wäre. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass es sich hier um einen – nicht zuletzt auch situationsbedingten – Einzelfall handelte, wobei eine Wiederholung derartiger Vorkommnisse durch die einvernehmlich getroffene Regelung, nämlich die Verfügungsmittel in zwei Halbjahresraten bereitzustellen, ausgeschlossen werden kann.

Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H., Feststellungen zum Jahresabschluss 2000

Das Kontrollamt unterzog den Jahresabschluss 2000 der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. („EBS“) einer stichprobenweisen Prüfung:

1. Das Geschäftsjahr 2000 der EBS verzeichnete bei einer Bilanzsumme von 1.454,98 Mio.S (*entspricht 105,74 Mio.EUR*) nach Dotierung eines Investitionsfreibetrages von 4,46 Mio.S (*entspricht 0,32 Mio.EUR*) einen Bilanzgewinn von 9,91 Mio.S (*entspricht 0,72 Mio.EUR*). Im Vorjahr wurde ein Verlust von 4,68 Mio.S (*entspricht 0,34 Mio.EUR*) ausgewiesen, der durch Zuweisung eines Investitionsfreibetrages in Höhe von 19,42 Mio.S (*entspricht 1,41 Mio.EUR*) hervorgerufen worden war.

Das Jahr 2000 war ein atypisches Geschäftsjahr, da ein wesentlicher Teil des Unternehmens – nämlich der Teilbetrieb Sonderabfallbehandlung („SAB“) – rückwirkend ausgegliedert und an den bisherigen Mitgeschafter Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. („FW“) übertragen wurde. Die Spaltungsbilanz der EBS nach Abspaltung des Teilbetriebes SAB zum 1. Jänner 2000 (Restvermögensbilanz) ergab sich durch Subtraktion der Übertragungsbilanz (Teilbetriebsbilanz) aus der Schlussbilanz der EBS zum 31. Dezember 1999.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebes wurde der Spaltungsaufwand von 120,92 Mio.S (*entspricht 8,79 Mio.EUR*) – der sich als Saldo aus dem Abgang der Aktiva von 1.545,49 Mio.S (*entspricht 112,32 Mio.EUR*) minus dem Abgang der Passiva von 1.424,57 Mio.S (*entspricht 103,53 Mio.EUR*) errechnete – mit der Auflösung von Kapitalrücklagen von 120,74 Mio.S (*entspricht 8,77 Mio.EUR*) und freien Rücklagen von 0,18 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) gegenverrechnet. Der Spaltungsvorgang fand zu Buchwerten statt. Das Spaltungskapital von 120,92 Mio.S (*entspricht 8,79 Mio.EUR*) wurde von der EBS an die FW bezahlt.

Wie aus dem im Zusammenhang mit der Spaltung erstellten Prüfbericht hervorging, gab es für die Prüfer keinen Anlass zur Vermutung, dass der tatsächliche Wert des verbleibenden Reinvermögens nicht zumindest den buchmäßigen Wertansätzen entsprechen könnte. Wie die Einschau des Kontrollamtes ergab, fand eine über die Spaltungsprüfung hinausgehende Unternehmensbewertung der beiden Teilbetriebe nicht statt. Wengleich über die Zurechnung der Vermögens- und Schuldposten zwischen den Vertragsparteien EBS und FW volles Einvernehmen herrschte und dieser Vorgang zwischen Gesellschaften

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:

Die Durchführung einer Unternehmensbewertung im Falle einer Spaltung ist dann erforderlich, wenn Umtauschverhältnisse für die Anteile festgelegt werden müssen. Die Stadt Wien ist sowohl in Bezug auf die übertragende Gesellschaft EBS als auch in Bezug auf die aufnehmende Gesellschaft FW (mittelbare)